

## **Antrag**

**der Abg. Klaus Maier u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft**

### **Neuordnung der Erbschaftssteuer**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie hoch das Steueraufkommen aus der Erbschaftssteuer in Baden-Württemberg und nach ihrer Kenntnis in den anderen Bundesländern während der letzten fünf Jahre ausgefallen ist;
2. welchen Reformen die Erbschafts- und Schenkungssteuer in der jüngeren Vergangenheit bereits unterzogen wurde, welche Regelungsinhalte sich dabei bewährt haben bzw. welche einer ggf. mehrfachen Anpassung unterlagen;
3. wie sie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 zur Erbschafts- und Schenkungssteuer bewertet und welche erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) aus ihrer Sicht daraus abzuleiten sind;
4. wie sie die bekanntgewordenen Eckpunkte des Bundesfinanzministeriums zur Reform der Erbschaftssteuer bewertet;
5. welche für Unternehmen und Verwaltung gleichermaßen handhabbare Ausgestaltungsmöglichkeiten sie sieht, um die für verfassungswidrig erklärte Gewährung von Verschonung ohne Bedürfnisprüfung bei großen Unternehmen an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts anzupassen;
6. welche Ausgestaltungsmöglichkeiten sie sieht, um die für verfassungswidrig erklärte Lohnsummenregelung an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts anzupassen;

7. welche Ausgestaltungsmöglichkeiten sie sieht, um die für verfassungswidrig erklärte Regelung zum Verwaltungsvermögen an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts anzupassen;
8. wie sie die von drei Richtern des Bundesverfassungsgerichts vertretene abweichende Meinung bewertet, wonach das in Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz (GG) enthaltene Sozialstaatsprinzip als weiteres Element zur Begründung des Urteils heranzuziehen sei;
9. ob das Bundesministerium der Finanzen (BMF) wie angekündigt die Länder bereits frühzeitig in die Beratungen des weiteren Verfahrens eingebunden hat und wie der Zeitplan für die Umsetzung der erforderlichen gesetzlichen Änderungen aussieht;
10. in welcher Weise sie im weiteren Verlauf der Gespräche mit dem BMF die Belange Baden-Württembergs einbringen wird.

25. 02. 2015

Maier, Storz, Stober, Dr. Fulst-Blei, Wahl SPD

#### Begründung

Mit seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 hat das Bundesverfassungsgericht Rechtsklarheit geschaffen und einzelne Aspekte des Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) für verfassungswidrig erklärt. Aufgrund der weitgehenden Verschonung von Unternehmensvermögen ohne Differenzierung nach der Größe des Betriebs und einiger Umgehungsmöglichkeiten ist die Steuerbemessungsgrundlage verfassungswidrig ausgestaltet. Laut Bundesverfassungsgericht stellt dies eine verfassungswidrige Überprivilegierung dar. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht auch deutlich gemacht, dass die Zielsetzung, kleine und mittlere Familienunternehmen zur Sicherung ihres Bestands und zum Erhalt von Arbeitsplätzen steuerlich zu begünstigen, im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers liegt.

Die Vorschriften des ErbStG sind zunächst weiter anwendbar; der Gesetzgeber muss jedoch bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung treffen. Ziel muss dabei eine gerechte und verfassungsfeste Ausgestaltung des ErbStG sein, die weiterhin den Generationenwechsel in den Unternehmen ermöglicht, ohne deren Bestand und Arbeitsplätze zu gefährden. Zugleich sollen Missbrauch und Mitnahmeeffekte bekämpft werden. Zudem soll eine Erhöhung der gesamtwirtschaftlichen Belastung möglichst vermieden werden. Baden-Württembergs wirtschaftlicher Erfolg wird in besonderem Maße gerade von den mittelständischen Unternehmen getragen. Daher gilt es bei der Neuordnung der Erbschaftssteuer, die besondere Wirtschaftsstruktur Baden-Württembergs im Auge zu behalten und bei den Beratungen nachdrücklich zur Geltung zu verhelfen.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. März 2015 Nr. 3–S370.0/24 nimmt das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie hoch das Steueraufkommen aus der Erbschaftssteuer in Baden-Württemberg und nach ihrer Kenntnis in den anderen Bundesländern während der letzten fünf Jahre ausgefallen ist;*

Zu 1.:

Das Erbschaftssteueraufkommen in Baden-Württemberg hat sich wie folgt entwickelt:

	In Mio. Euro
2010	844
2011	750
2012	671
2013	797
2014	848

Zur Aufkommensentwicklung in anderen Ländern können keine Angaben gemacht werden.

*2. welchen Reformen die Erbschafts- und Schenkungssteuer in der jüngeren Vergangenheit bereits unterzogen wurde, welche Regelungsinhalte sich dabei bewährt haben bzw. welche einer ggf. mehrfachen Anpassung unterlagen;*

Zu 2.:

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Jahr 2006 entschieden, dass das Erbschaftssteuerrecht in seiner damaligen Ausgestaltung verfassungswidrig war. Es hatte dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2008 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu schaffen. Dem ist der Gesetzgeber nachgekommen. Das Gesetz zur Reform des Erbschaftssteuer- und Bewertungsrechts ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Weitere Änderungen des Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuerrechts erfolgten durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22. Dezember 2009 und das Jahressteuergesetz 2010 vom 8. Dezember 2010.

Neben der Auflage, Grundstücke zukünftig mit dem gemeinen Wert anstatt dem sog. Bedarfswert zu bewerten, kam es für Betriebsvermögen zu folgenden Neuerungen:

Firmenerben, die den ererbten Betrieb im Kern fünf Jahre fortführen, werden insofern verschont, als 85 % des Werts des übertragenen Betriebsvermögens nicht in die Besteuerungsgrundlage einbezogen werden. Dies setzt voraus, dass die Lohnsumme auch nach fünf Jahren nicht weniger als 400 % der durchschnittlichen Lohnsumme zum Erbzeitpunkt beträgt. Daneben darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen höchstens 50 % betragen. Kleinstbetriebe bekommen zusätzlich einen gleitenden Abzugsbetrag bis zu 150.000 Euro.

Firmenerben, die den ererbten Betrieb im Kern sieben Jahre fortführen, werden komplett von der Erbschaftssteuer verschont. Dies setzt voraus, dass die Lohnsumme nach sieben Jahren nicht weniger als 700 % der durchschnittlichen Lohnsumme

zum Erbzeitpunkt beträgt. Daneben darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen höchstens 10 % betragen.

Diese im Zuge der letzten Erbschaftssteuerreform eingeführten Regelungen zur Privilegierung des Betriebsvermögens sind derzeit noch in Kraft, wurden aber vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2014 teilweise als verfassungswidrig beanstandet.

*3. wie sie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 zur Erbschafts- und Schenkungssteuer bewertet und welche erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) aus ihrer Sicht daraus abzuleiten sind;*

Zu 3.:

Die Landesregierung begrüßt es, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 zur Erbschafts- und Schenkungssteuer die Verfassungsmäßigkeit der Verschonung von Betriebsvermögen im Grundsatz als mit der Verfassung vereinbar ansieht. Insbesondere sieht das Bundesverfassungsgericht die Herausnahme von Betriebsvermögen aus den erbschaftssteuerlichen Standardregelungen als zulässig an.

Vor diesem Hintergrund sollen die kritischen Punkte innerhalb der geltenden Verschonungskonzeption nachgebessert werden, ein Paradigmenwechsel wird nicht angestrebt. Die Nachbesserung wird sich an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts orientieren. Dabei wird die Administrierbarkeit des jeweiligen Ansatzes mit berücksichtigt werden.

Änderungsbedarf gibt es insbesondere bei den Bestimmungen zum Verwaltungsvermögen, bei großen Unternehmen und bei der Lohnsummenregelung. Wegen der Einzelheiten wird auf die Fragen 5, 6 und 7 verwiesen.

*4. wie sie die bekanntgewordenen Eckpunkte des Bundesfinanzministeriums zur Reform der Erbschaftssteuer bewertet;*

Zu 4.:

Die vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) vorgelegten Eckpunkte sind derzeit Gegenstand von Gesprächen zwischen diesem und den Länderfinanzministern. Eine abschließende Stellungnahme ist derzeit nicht möglich. Die Landesregierung ist jedoch grundsätzlich der Auffassung, dass die Interessen des Mittelstandes und der Familienunternehmen ausreichend berücksichtigt werden müssen. Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft sieht Veränderungsbedarf, insbesondere bei der Bestimmung großer Unternehmen und bei der Frage einer Bedürfnisprüfung. Gleiches gilt für die Frage, ab welcher Grenze Unternehmen zur Einhaltung einer Lohnsumme verpflichtet werden sollen.

*5. welche für Unternehmen und Verwaltung gleichermaßen handhabbare Ausgestaltungsmöglichkeiten sie sieht, um die für verfassungswidrig erklärte Gewährung von Verschonung ohne Bedürfnisprüfung bei großen Unternehmen an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts anzupassen;*

Zu 5.:

Eine Verschonung von Betriebsvermögen ohne Bedürfnisprüfung kann es nach dem Bundesverfassungsgericht künftig nur noch bis zu einer durch den Gesetzgeber zu bestimmenden Unternehmensgröße geben. Über die Größenordnung und gut administrierbare Lösungen muss noch eingehend beraten werden. Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft hält eine unternehmensbezogene Größenordnung von 100 Millionen Euro für geeignet. Aus Sicht des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft setzt dies den richtigen Anreiz zum Erhalt von Familienunternehmen und damit der Sicherung von Arbeitsplätzen in Baden-Württemberg.

Alsdann gilt es, handhabbare Kriterien für die sog. Bedürfnisprüfung zu sondieren. Die fachliche Diskussion ist derzeit noch nicht abschließend darauf festgelegt, ob

hier eher – wie vom BMF gefordert – erwerberbezogene oder eher unternehmensbezogene Kriterien oder beides heranzuziehen sein werden.

*6. welche Ausgestaltungsmöglichkeiten sie sieht, um die für verfassungswidrig erklärte Lohnsummenregelung an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts anzupassen;*

Zu 6.:

Die Landesregierung setzt sich für eine einfache und rechtssichere Lohnsummenregelung ein. Die Ausnahmen von der Lohnsummenregelung müssen sich nach den Vorgaben des Gerichts auf Unternehmen mit einigen wenigen Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen beschränken. Künftig könnte diese Grenze bei fünf Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen liegen. Denkbar ist weiter, im darüber liegenden Bereich – z. B. bis zehn Arbeitnehmer – eine Staffelung vorzusehen. Den Vorschlag des BMF welcher sich an dem Unternehmenswert orientiert, sieht die Landesregierung kritisch, weil er unnötigerweise eine komplizierte Unternehmensbewertung erfordert.

*7. welche Ausgestaltungsmöglichkeiten sie sieht, um die für verfassungswidrig erklärte Regelung zum Verwaltungsvermögen an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts anzupassen;*

Zu 7.:

Künftig könnte im Hinblick auf das Verwaltungsvermögen eine Gesamtbetrachtung stattfinden. Jedem Unternehmen würde bis zu einem bestimmten prozentual zu bestimmenden Sockel „notwendiges Verwaltungsvermögen“ zugestanden, welches ebenso wie das produktive Vermögen an der Verschonung von der Erbschaftsteuer teilhaben soll. Darüber hinaus vorhandenes Verwaltungsvermögen würde dann ohne Verschonung besteuert werden.

*8. wie sie die von drei Richtern des Bundesverfassungsgerichts vertretene abweichende Meinung bewertet, wonach das in Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz (GG) enthaltene Sozialstaatsprinzip als weiteres Element zur Begründung des Urteils heranzuziehen sei;*

Zu 8.:

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass es sich bei der Erbschaftsteuer wie bei anderen Steuern auch um Geldleistungen handelt, die keine Gegenleistung für eine besondere staatliche Leistung darstellen, sondern die von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. In der Erbschaftsteuer enthaltene Lenkungen wie beispielsweise die volkswirtschaftlich sinnvolle Verschonung von betrieblichem Vermögen, sind dabei in bestimmten Grenzen erlaubt.

*9. ob das Bundesministerium der Finanzen (BMF) wie angekündigt die Länder bereits frühzeitig in die Beratungen des weiteren Verfahrens eingebunden hat und wie der Zeitplan für die Umsetzung der erforderlichen gesetzlichen Änderungen aussieht;*

*10. in welcher Weise sie im weiteren Verlauf der Gespräche mit dem BMF die Belange Baden-Württembergs einbringen wird.*

Zu 9. und 10.:

Das von BMF Dr. Schäuble angekündigte Gespräch mit den Länderfinanzministern über die weitere Vorgehensweise hat am 12. März 2015 stattgefunden. Es hat auf Initiative von Baden-Württemberg eine Verständigung dahin gegeben, den weiteren Austausch der Fachleute durch eine politische Arbeitsgruppe zu begleiten. Ein

Fortsetzungstreffen auf Ministerebene ist im Frühjahr geplant. Auf diese Weise ist der direkte Einfluss von Baden-Württemberg auf die Gesetzgebung sichergestellt.

In Vertretung

Schumacher

Ministerialdirektor